

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVI Abfallverwertung B.V. & Co.KG

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge der EVI Abfallverwertung B.V. & Co. KG mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden zur Vereinfachung einheitlich „**Vertragspartner**“). Dies gilt auch für weitere Geschäfte mit Vertragspartnern. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.2 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden von uns auch dann nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

1.3 Wir weisen darauf hin, dass wir persönliche Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln. Auf unsere Datenschutzerklärung wird ergänzend verwiesen. Die Parteien werden im Übrigen zu jeder Zeit sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, Anforderungen und Bestimmungen in der jeweils anwendbaren Fassung beachten, insbesondere die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ergebenden Anforderungen, und dafür Sorge tragen, dass diese auch von etwaigen Nachunternehmern der Auftragnehmerin entsprechend beachtet werden.

2. Auftragserteilung, Auftragsannahme

Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Liegt eine Annahme nicht vor und führt der Vertragspartner die Lieferung oder sonstige Leistung aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen der von uns erteilten Bestellung an.

3. Auftragsumfang, Angebotsunterlagen

3.1 Der Auftrag umfasst die Überlassung aller für die Installation und den Betrieb des gekauften Gegenstandes erforderlichen Lizenzen und Unterlagen wie z.B. die Betriebsanweisung, Pläne, Zeichnungen und statistischen Berechnungen in vervielfältigungsfähiger Form sowie die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen durch den Vertragspartner. Die Verantwortung des Vertragspartners für Material, Leistungen und Ausführung wird durch diese Genehmigung nicht berührt. Änderungen nach der Genehmigung sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die einem starken Verschleiß unterliegenden Teile sind uns Werkstattzeichnungen und Ersatzteile-Verzeichnisse zu überlassen.

3.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Software sowie sonstigen Unterlagen, die dem Vertragspartner durch uns überlassen wurden, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen diesen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

4. Preise

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferungs-/Leistungserbringung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Er ist bindend und gilt auch für Verträge mit Lieferzeiten von mehr als vier Monaten.

4.2 Sofern in der Bestellung keine Preise angegeben sind, behalten wir uns die Genehmigung bei nachträglicher Preisaufgabe durch den Vertragspartner vor.

4.3 Der Vertragspartner erklärt sich bereit, den Auftrag zu vergleichbaren Bedingungen durchzuführen, die mit unseren konzernmäßig verbundenen Unternehmen eingeräumt wurden. Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere Preisnachlässe und Skonti.

4.4 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „Lieferung frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Im Preis sind die Kosten für Werks- und Prüfatteste enthalten. Auf unser Verlangen wird der Vertragspartner Verpackungen zurücknehmen und ordnungsgemäß entsorgen, zur Rückgabe verpflichtet sind wir jedoch nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Bei Rechnungsstellung ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen; bei fehlendem Steuerausweis ist die entsprechende gesetzliche Vorschrift anzugeben.

5.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese allen Vorgaben in unserer Bestellung entsprechen, insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; werden in einer Rechnung verschiedene Bestellungen zusammengefasst, so sind die dazugehörigen Bestellnummern besonders anzugeben.

5.3 Wir bezahlen, sofern in einem separaten Auftrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, Rechnungsbeträge innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5.5 Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen gegen uns ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

5.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen unserer Vertragspartner oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche durch uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7 Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Liefer-/Leistungsfristen und -fristen, Gefahrübergang

6.1 Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

6.3. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsfristen oder der Liefer-/Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgten Abnahme.

6.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

6.5 Wir sind berechtigt, bei schuldhaften Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vertragspartner für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, maximal jedoch 5 %, der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

6.6 Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

7. Gefahrübergang, Dokumente

7.1 Grundsätzlich reisen die bestellten Liefergegenstände auf Gefahr des Auftragnehmers. Er trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe am Erfüllungsort bzw. bis zur Abnahme durch uns. Die Lieferung hat frei von allen Kosten für Versendung, Fracht und Verpackung an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Versendung ist uns schriftlich so anzuzeigen, dass uns Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte sowie etwaige besondere Vorschriften über den Umgang mit der Ware, insbesondere für Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich, rechtzeitig vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Ist im Falle einer nicht entsprechend angezeigten Lieferung die Annahme der Lieferung nicht möglich, so trägt der Auftragnehmer die Kosten einer erneuten Anlieferung. Die Erstellung von Leistungen, insbesondere solcher, die eine

förmliche Abnahme erfordern, ist rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen. Ist im Falle einer nicht rechtzeitig angezeigten Leistungserstellung der Zugang zum Leistungsort bzw. die Abnahme der Leistung nicht möglich, so trägt der Auftragnehmer die Kosten einer erneuten Abnahme.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen äußerlich der ungeöffneten Sendung entnehmbaren Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der alle in unserer Bestellung vorgeschriebenen Angaben, insbesondere die Bestellnummer und das Bestelldatum, den Empfänger, die Kostenstelle sowie Angaben über Art und Menge der gelieferten Gegenstände enthält. Teil- und Restlieferungen sind gesondert zu kennzeichnen. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so haben wir für daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen. Wir behalten uns vor, Lieferungen ohne ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferpapiere zurückzuweisen.

7.3 Kosten für eine Transportversicherung werden nur dann übernommen, wenn wir dies vor Versendung der Lieferung ausdrücklich schriftlich in Auftrag gegeben haben.

7.4 Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so können wir bestimmen, in welcher Reihenfolge die Teile zu liefern sind. Wir sind berechtigt, die gelieferten Teile bereits vor Beginn der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die vertragsgemäße Lieferung anzuerkennen. Sofern die Teillieferungen nicht ausdrücklich bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurden, trägt der Auftragnehmer die höheren Kosten für Versand, Verpackung und Transportversicherung.

7.5 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird, ansonsten nach erfolgter Abnahme.

8. Abnahmen, Mängeluntersuchung, Rügepflicht

8.1 Jegliche Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt. Wir werden Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hin überprüfen; unsere Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen beim Vertragspartner eingeht. Sofern wir aufgrund besonderer Umstände eingehende Liefergegenstände nicht sofort untersuchen, insbesondere wenn die Verpackung üblicherweise nicht oder nicht sofort beseitigt wird, verzichtet der Vertragspartner auf Einhaltung der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB für längstens drei Wochen.

8.2 Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Vertragspartner erfolgt.

8.3 Bei Anlagen oder Anlagenteilen erfolgt eine förmliche Abnahme erst nach einer Probebetriebnahme, die auf Kosten und unter alleiniger Verantwortung des Vertragspartners vorzunehmen ist. Die Abnahme erfolgt durch unsere schriftliche Übernahmeerklärung.

9. Gewährleistung/Gewährleistungsfristen

9.1 Der Vertragspartner garantiert uns im Wege eines eigenständigen Garantieversprechens, dass alle seine Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils einschlägigen Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen und unsere schriftliche Zustimmung hierzu einzuholen. Die Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung des Vertragspartners wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl als Nacherfüllung Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen; der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die uns gesetzlich zustehenden Rechte auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, auf Rücktritt und Minderung behalten wir uns ausdrücklich vor.

9.3 Für alle Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, sofern in einem gesonderten Auftrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

10. Haftung, Produkthaftung

10.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen uns, unserem Personal oder unseren Kunden widerrechtlich zufügen. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht haben, stellt er uns frei. Im Verhältnis zu uns, unserem Personal und unseren Kunden verzichtet er auf den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB.

10.2 Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

10.3 Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11. Ersatzteile

11.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

11.2 Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

12.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Vertragspartner in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

12.3 Der Vertragspartner wird seine Vertragspartner entsprechend der vorstehenden Regelung verpflichten.

13. Schutzrechte

13.1 Der Vertragspartner steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte und erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

13.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

13.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

14. Kundenschutz

14.1 Sofern der Vertragspartner von uns als Subunternehmer bei einem unserer Kunden eingesetzt wird, ist er verpflichtet - für die Dauer der Beauftragung als Subunternehmer und einen sich hieran anschließenden Zeitraum von sechs Monaten - keine Geschäftstätigkeit gegenüber diesem Kunden auszuüben, durch die er mit einer Leistung, die im sachlichen Zusammenhang zu seiner Beauftragung durch uns steht, zu uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen in Wettbewerb tritt, und zwar unabhängig davon, ob diese Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt ausgeübt wird und unabhängig davon, ob dies als Geschäftsherr, Vertreter, Organmitglied, Angestellter, Arbeitgeber, Investor, Berater, herrschender Gesellschafter, Partner eines Gemeinschaftsunternehmens oder in einer anderen Tätigkeit im eigenen oder im fremden Namen geschieht.

14.2 Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, die Identität des gem. voriger Ziff. 14.1 bekannten Kunden Dritten gegenüber geheim zu halten und es zu unterlassen, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung direkt oder indirekt Informationen, die er aufgrund seiner Einschaltung als Subunternehmer erhalten hat, öffentlich zu machen oder ggü. Dritten zu nutzen.

14.3 Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen aus Ziff. 14. 1 und/oder 14.2 ist der Vertragspartner für jeden Fall der Zuwiderhandlung und unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer durch uns nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüfbaren Vertragsstrafe an uns verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns wird dadurch nicht ausgeschlossen.

14.4 Sofern wir konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen aus Ziff. 14. 1 und/oder 14.2 haben, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach entsprechendem Verlangen vollständig Auskunft darüber zu erteilen, inwiefern und in welchem Umfang er während der Geltungsdauer der Kundenschutzvereinbarung Geschäftstätigkeiten der beschriebenen Art entfaltet oder Informationen der beschriebenen Art öffentlich gemacht oder genutzt hat.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

15.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Sitz in 49824 Laar.

15.2 Die zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

16. Werkverträge

Ausschließlich beim Abschluss von Aufträgen über Werkleistungen („Werkverträge“) gelten folgende Regelungen:

16.1 Neben dieser Ziffer 16 finden auf Werkverträge von den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Regelungen Anwendung: Ziffern 1, 2, 4.1, 5, 6.5, 10, 11, 12, 13 14, 15.

16.2 Die Lieferung/Leistung erfolgt schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zu dem im Auftrag festgelegten Termin. Bei schuldhafter Überschreitung dieses Termins sind wir berechtigt, als Vertragsstrafe 0,3 Prozent der Bruttoauftragssumme je Werktag der Überschreitung geltend zu machen, insgesamt jedoch höchstens 5 (fünf) Prozent der Schlussrechnungssumme. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Der bei der Abnahme auszusprechende Vorbehalt der Geltendmachung kann noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt werden.

16.3 Der Vertragspartner wird im Hinblick auf die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer die jeweils in Deutschland geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Standards einhalten, insbesondere die Vorgaben des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Weiter sichert der Vertragspartner insbesondere zu, bei der Durchführung dieses Rahmenvertrages alle ihr gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten und sonstigen anwendbaren zwingenden rechtlichen (einschließlich tariflichen) Vorschriften über Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen gemäß § 14 AEntG im Innenverhältnis freizustellen, sofern sich diese Ansprüche aus einem Verstoß des Vertragspartners, eines Nachunternehmers des Vertragspartners oder eines Lieferanten des Vertragspartners gegen das MiLoG und / oder AEntG ergeben.

16.4 Der Vertragspartner hat uns einen gültigen Sozialversicherungsnachweis der Krankenkasse(n), einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate), eine Gewerbebescheinigung, einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Die Zahlungen der Beiträge für die Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft und der Lohnsteuer wird durch den Vertragspartner durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nachgewiesen.

16.5 Der Vertragspartner hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit der Rechnung nicht vor, werden 15 (fünfzehn) Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorgenommen. Diesen Steuerabzug muss der Vertragspartner als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

16.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von EURO 2 Mio. pauschal pro Schadensfall und 5 Mio. Euro insgesamt je Kalenderjahr für alle anfallenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten und den Versicherungsschutz bei Vertragsabschluss und danach mindestens alle 6 Monate unaufgefordert nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Stand: Juni 2023